

22/SN-143/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3161

Bregenz, am 4.6.1985

An das
Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien32 6379 85
Datum: 12. JUNI 1985

Verteilt 12. Juni 1985 gsch

Dr. Wasserbauer

Betrifft: Bewertungsänderungsgesetz 1985, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 11.3.1985, Zl. 08 2401/1-IV/8/85

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Bei Durchsicht des Entwurfes der Anlage zu § 53a Bewertungsgesetz fällt auf, daß bei einzelnen Bauklassen die Erhöhung wesentlich unter der Baukostenindexsteigerung und bei anderen Bauklassen erheblich über der Indexsteigerung liegt. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der Relation der Baukosten (Neuherstellungswert) zwischen den einzelnen Bauklassen und hiemit auch zu einer Verschiebung der Steuerlast (Grundsteuer und Vermögensteuer).

Der Baukostenindex ist vom Jänner 1973 bis Jänner 1985 um etwa 200 % gestiegen. Wesentlich über der durchschnittlichen Erhöhung und auch wesentlich über der Erhöhung des Baukostenindexes wurden die Baukosten bei Hotels, Pensionsbetrieben, Gasthäusern, Restaurants, Kur- und Erholungsheimen (Bauklasse 3, z.B. Erhöhung bei der 4. Ausführungskategorie um etwa 560 %), Krankenhäusern und Sanatorien (Bauklasse 7, z.B. Erhöhung bei der 4. Ausführungskategorie um etwa 340 %), Tankstellen (Bauklasse 8, z.B. Erhöhung bei der 4. Ausführungskategorie um etwa 317 %) und bei Einfamilienhäusern und einfamilienhausartigen Gebäuden (Bauklasse 10, z.B. Erhöhung bei der 4. Ausführungskategorie bei einem Holzgebäude um etwa 430 % und bei einem Massivgebäude um etwa 220 %) festgesetzt. Eher unter der Erhöhung des Baukostenindexes wurden die Baukosten für Gebäude, die industriellen und gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Bauklasse 1, 2 und 13), festgelegt.

Aus Konkurrenzgründen befindet sich in Vorarlberg der Großteil der Gastro-nomiebetriebe in der 4. Ausführungskategorie, weshalb jeweils die 4. Aus-führungskategorie miteinander verglichen werden muß. Diese weit über dem Durchschnitt und über der Erhöhung des Baukostenindexes liegende Erhöhung des Einheitswertes stellt für die Gastronomie- und Fremdenverkehrsbetriebe eine sehr große Belastung dar, da gerade in dieser Branche die höchste Fremdfinanzierungsquote gegeben ist. Es wird daher ersucht, diese Umstände bei der in Aussicht genommenen Novellierung zu berücksichtigen.

Außerdem muß anlässlich des vorliegenden Entwurfes mit Nachdruck gefordert werden, daß auch die Freibeträge im § 5 des Vermögensteuergesetzes 1954 entsprechend der Erhöhung des Baukostenindexes erhöht werden. Die vorhin erwähnten Freibeträge wurden letztmalig mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1977 erhöht und zwar von 100.000,-- S auf 150.000,-- S. Vom Dezember 1976 bis Jänner 1985 ist der Baukostenindex jedoch um 82 % gestiegen, weshalb bei dieser Erhöhung der Freibetrag um etwa 123.000,-- S erhöht werden müßte.

Nimmt man ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit 130 m² Wohnnutzfläche und etwa 130 m² Keller- und Garagenfläche der 4. Ausführungskategorie an, so ergibt dies einen Gebäudewert von mindestens 800.000,-- S bis 900.000,-- S. Nach Abzug des Kürzungsbetrages gemäß § 53 Abs. 7 lit. b des Bewertungsgesetzes in der Höhe von 35 v.H. verbleibt ein Gebäudewert von etwa 530.000,-- S bis 600.000,-- S, wobei allerdings noch der Bodenwert, der vor der Kürzung auch einige 100.000,-- S betragen kann, hinzukommt. Dies hat zur Folge, daß in Vorarlberg ein Großteil der Einfamilienhausbe-sitzer und eine beachtliche Anzahl der Eigentümer von Eigentumswohnungen ab Wirksamkeit der Hauptfeststellung vermögensteuerpflichtig werden. Dies sollte durch eine entsprechende Erhöhung der Freibeträge im § 5 des Vermö-gensteuergesetzes verhindert werden.

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 Z. 3 lit. b des Vermögensteuergesetzes enthält hinsichtlich der Elektrizitätsversorgungsunternehmen trotz der von acht Bundesländern zur Novelle des Energieförderungsgesetzes 1979 geäußer-ten verfassungsrechtlichen Bedenken wiederum die Anknüpfung einer steuer-rechtlichen Bestimmung an die Bescheinigung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit durch den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß dieser Begriff unter den Kompe-tenztatbestand "Elektrizitätswesen" im Sinne des Art. 12 B.-VG. fällt, weshalb die Verweisung auf das Energieförderungsgesetz mit der dort vorge-sehenen Bescheinigung, an deren Hoheitscharakter kein Zweifel bestehen

kann, verfassungswidrig ist. Es muß in diesem Zusammenhang mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden, daß trotz der von Seiten der Länder vorgebrachten Bedenken nunmehr wiederum legistische Maßnahmen ohne Rücksicht auf die bundesstaatliche Kompetenzaufteilung in Angriff genommen werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
(Landesrat)

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

